

Information



PROZESSWÄRME

BAFA-Förderung für
Holzgas-KWK-Anlagen

Inhalt

1	Was wird gefördert?	2
2	Was wird nicht gefördert?	4
3	Wie hoch ist die Förderung?	5
4	Fördervoraussetzungen	7
5	Kombination mit anderen Förderprogrammen	12
6	Antragstellung und Förderverfahren	13

Lange Zeit stand die Stromproduktion für die Holzgasbranche im Fokus. Dies wandelt sich – zunehmend fragen Betreiberinnen und Investoren die Produktion von Wärme nach.

Vor diesem Hintergrund stellen wir in diesem Informationspapier das Förderprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss“ vor. Konkret gehen wir auf das Modul 2 ein: „Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“.

Gefördert werden Investitionen in eine verstärkte Nutzung von Prozesswärme und die Verbesserung der Energieeffizienz von Produktionsprozessen. Es werden die Neuanschaffung von EE-Anlagen wie auch der Ersatz bestehender Anlagen gefördert. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) setzen dieses Programm um.

Im Gegensatz zu einer früheren Fassung fördert das Programm jetzt auch KWK-Anlagen. Hier horchen Betriebe auf, die einen hohen Prozesswärme- und Strombedarf haben. Das können Betriebe der Holz- und Abfallwirtschaft, Gärtnereien, Schwimmbäder und Hotels sein. Denn für sie kommen die Anschaffung und der Betrieb einer Holzgas-KWK-Anlage infrage.

Wir wollen schon an dieser Stelle unterstreichen: Die anvisierte Holzgas-KWK-Anlage muss mehr als 50 Prozent ihrer Nutzenergie als Prozesswärme bereitstellen. Prozesse im Sinne dieser Förderung sind die Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten. Die Holz Trocknung zur Verwendung des getrockneten Holzes als Brennstoff für die zu fördernde Holzgas-KWK-Anlage zählt nicht dazu. Auch die produzierte Raumheizwärme wird nicht gefördert.

Das vorliegende Informationspapier stellt die verschiedenen Förder voraussetzungen vor. Es soll Entscheider*innen dabei unterstützen, die Möglichkeit einer klimaneutralen Bereitstellung von Prozesswärme in ihrem Unternehmen zu prüfen und gegebenenfalls in die Praxis umzusetzen.

Die Verlinkungen auf weiterführende Förderdokumente und Gesetzestexte haben wir jeweils links vom Haupttext platziert.

1 WAS WIRD GEFÖRDERT?

Modul 2
Prozesswärme
aus erneuerbaren
Energien

Holzgasinvestor*innen können das Förderprogramm „Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ in zweifacherweise nutzen:

- ▶ Neuanschaffung von Holzgas-KWK-Anlagen
- ▶ Ersatz bestehender Anlagen für die Bereitstellung von Wärme durch neue Holzgas-KWK-Anlagen. Die zu ersetzende Bestandsanlage darf erst so lange in Betrieb sein, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer noch mindestens 25 Prozent verbleiben.

Das Prozesswärmeprogramm fördert Investitionskosten sowie Nebenkosten. In den verschiedenen Merkblättern definiert es, was darunter zu verstehen ist. Hier eine Auswahl der wichtigsten Punkte.

Förderfähige Investitionskosten

- ▶ Notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung bzw. Errichtung der Biomasseanlage
- ▶ Wärmespeicher für beantragte Wärmeerzeuger
- ▶ Anbindung der beantragten Wärmeerzeuger an die Wärmesenke
- ▶ Installation von Mess- und Datenerfassungseinrichtungen, die der Ertragsüberwachung und Fehlererkennung dienen
- ▶ Brennstofflager für Biomasse inklusive automatisierter Förder- vorrichtungen, sofern sie für den Betrieb der beantragten Anlage zwingend notwendig sind
- ▶ Fundamenterrichtung bei Biomasseanlagen

Förderfähige Nebenkosten

Als förderfähige Nebenkosten gelten diejenigen Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Investition stehen und nicht vom antragstellenden Unternehmen selbst erbracht werden.

Das können sein:

- ▶ Machbarkeitsabschätzungen und Planungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer beantragten Maßnahme;
- ▶ Aufstellungs-, Installations- und Montagekosten.

Ein förderfähiges Investitionsvorhaben im Sinne dieses Förderprogramms ist die Summe aller Maßnahmen an einem Unternehmensstandort. Nur in Ausnahmefällen kann sich ein Vorhaben auch auf mehrere Standorte beziehen. Als Beispiel gibt das BAFA einen Discounter an, der Filialen an unterschiedlichen Standorten betreibt. Soll die gleiche Maßnahme an

mehreren Filialstandorten durchgeführt werden, kann sich das förderfähige Investitionsvorhaben ausnahmsweise auf mehrere Standorte beziehen. Antragsteller*innen müssen solche Vorhaben zwingend mit dem BAFA vorab klären.

2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Nicht jede Investition wird durch das BAFA-Prozesswärmeprogramm gefördert. Das sind verschiedene Beispiele für Investitionen, die von der Förderung ausgeschlossen sind:

- ▶ Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- ▶ begonnene Maßnahmen;
- ▶ bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energieeinsparungen in Prozessen bewirken;
- ▶ Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen;
- ▶ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- ▶ Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers;

Überdies sind auch Treuhandkonstruktionen von einer Förderung ausgeschlossen oder sogenannte In-Sich-Geschäfte. Das sind Geschäfte, die im Kern auf Vermögensübertragungen oder -verschiebungen zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter beruhen.

Maßnahmen an Kohlekraftwerken (inklusive Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) sind ebenfalls von einer Förderung durch das BAFA-Prozesswärmeprogramm ausgeschlossen.

Das Programm listet auch Nebenkosten auf, die von der Förderung ausgeschlossen sind. Hier zwei Beispiele:

- ▶ Kosten für Versicherungen, notwendige Prüfungen, Gutachten und Genehmigungen;
- ▶ Maßnahmen für erforderliche Verbesserungen der Statik am und im Gebäude.

3 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Das Modul 2 des Prozesswärme-Programms fördert bis zu 45 Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 10 Prozent. Im Falle von Contracting wird der KMU-Bonus nur dann gewährt, wenn beide Contracting-Partner ein KMU darstellen.

In allen Konstellationen beträgt die maximale Förderhöhe 10 Millionen Euro je Investition.

De-minimis-VO
AGVO
AEUV

Antragstellerinnen und Antragsteller müssen entscheiden, ob er nach De-Minimis-Verordnung gefördert werden möchte oder nach Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Beide Verordnungen regeln Beihilfen vor dem Hintergrund des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser untersagt staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen und damit den Handel unter den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Grundsätzlich müssen alle staatlichen Beihilfen von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die De-minimis-Verordnung legt einen Schwellenwert fest, bis zu dem die Beihilfen eben nicht als Wettbewerbsverfälschung angesehen werden. Innerhalb von drei Jahren darf ein Unternehmen auf diesem Weg Beihilfen von bis 200.000 Euro unkompliziert erhalten. Die AGVO befreit EU-Staaten von besagter Melde- und Genehmigungspflicht, weil sie Beihilfemaßnahmen aufführt, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Infoblatt
Investitions-
mehrkosten

Das Prozesswärmeprogramm definiert weitere Aspekte der De-minimis-Förderung. Diese sind im Informationsblatt zu den Investitionsmehrkosten dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt an einem vereinfachten Beispiel, wie Antragsteller*innen die förderfähigen Investitions- und Nebenkosten sowie den konkreten Förderanteil berechnen kann.

<i>Investitionskosten</i>	
Anlagekosten	175.000 €
Betriebshaus	70.000 €
Brennstofflager	35.000 €
Investitionsnebenkosten	
Planung	5.000 €
Montage	9.500 €
Investitionskosten gesamt	294.500 €
Option #1: 45% Förderung	132.525 €
Verbleibende Investitionskosten	161.975 €
Option #2: 55% Förderung für KMUs	161.975 €
Verbleibende Investitionskosten	132.525 €

Abbildung 1: Beispielhafte Investitionsrechnung nach Artikel 41 Absatz 6a AGVO

4 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

KfW-Kredit 295

Die Förderungen im Rahmen dieses Programms sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Wir stellen hier eine Auswahl vor. Die technischen Mindestanforderungen im Rahmen dieser Auswahl sind im Übrigen identisch mit den Anforderungen des gleichnamigen Programms zur Beantragung eines zinsgünstigen Kredits mit Tilgungszuschuss bei der KfW.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- ▶ Standort: Die geförderte Investitionsmaßnahme muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.
- ▶ Laufzeit: Sie muss mindestens drei Jahre zweckentsprechend betrieben werden. In dieser Zeit darf sie nicht weiterveräußert werden bzw. nur dann, wenn ein Weiterbetrieb nachgewiesen werden kann. Die etwaige Veräußerung einer Investition muss der BAFA unverzüglich angezeigt werden.
- ▶ Elektrische Nennleistung der beantragten KWK-Anlage: Diese muss unterhalb der elektrischen Grundlast des Standortes liegen. Das stellt sicher, dass die betreffende Anlage nicht für die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz vorgesehen ist und nahezu ausschließlich der Eigenstromnutzung dient.
- ▶ Eigenanteil: Antragsteller*innen müssen der BAFA schriftlich nachweisen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

Wirkungsgrad

Dreh- und Angelpunkt der BAFA-Förderung ist die Effizienz einer Holzgas-KWK-Anlage. Das sind die wichtigsten Anforderungen an die Effizienz:

- ▶ Primärenergie: Die Anlage muss 10 Prozent an Primärenergie gegenüber einer getrennten Energieerzeugung einsparen (PEE \geq 10%).
- ▶ Anteil Prozesswärme: Die Anlage muss mehr als 50 Prozent ihrer Nutzenergie als Prozesswärme bereitstellen.
- ▶ Einsatz Biomasse: Die eingesetzte Biomasse muss vollständig zur unmittelbaren Wärme- und Stromerzeugung im jeweiligen Unternehmen eingesetzt werden.
- ▶ Einsatz als Heizung: Soll die zu fördernde Holzgas-KWK-Anlage teilweise als Heizung in einem Gebäude eingesetzt werden, so muss sie auch hier über 50 Prozent ihrer erzeugten erneuerbaren Wärme für eigene Prozesse bzw. Dienstleistungen verwenden.

Damit Betreiber*innen den überwiegenden Prozesswärmeanteil nachweisen

können, müssen sie den jährlichen Wärmebedarf aller derjenigen prozess- und gebäudebezogenen Wärmesenken bilanzieren, welche an das Wärmeversorgungssystem angeschlossen sind. Speisen neben der beantragten Anlage auch andere Anlagen in ein gemeinsames Wärmenetz ein, so muss der Nachweis über den Prozesswärmeanteil immer für das Gesamtsystem geführt werden. Alle angeschlossenen Wärmesenken sind im Formular „Datenerfassungsblatt“ zu dokumentieren.

Prozesse im Sinne dieser Förderung sind die Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten. Die Holz Trocknung zur Verwendung des getrockneten Holzes als Brennstoff für die zu fördernde Holzgas-KWK-Anlage zählt wie die Raumheizwärme nicht zur Prozesswärme im Sinne dieser Förderung. Wärme, die für einen Bei- oder Nebenprozess eines anderen Produktionsprozesses zur Verfügung gestellt wird, zählt ebenfalls nicht zur förderwürdigen Prozesswärme im Sinne dieses Programms. Somit wäre eine Holzgas-KWK-Anlage, die der Herstellung von Kohle dient, nicht förderfähig.

Dienstleistungen als Adressat der Prozesswärme sind zum Beispiel Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wäscherei oder die Verfügbarmachung eines beheizten Schwimmbades. Als Indiz für die Förderfähigkeit einer Anlage, die Wärme für eine Dienstleistung zur Verfügung stellt, ist, dass ein Kunde für diese Dienstleistung zahlt. Nutzen Betreiber*innen die Wärme für die Holz Trocknung des eigenen Brennstoffes, ist das nicht förderfähig. Wird getrockneter Brennstoff an Dritte verkauft, kann die Förderung in Anspruch genommen werden.

Die Ermittlung des Wirkungsgrades von Holzgas-KWK-Anlagen

Entscheidend für die Bestimmung der Förderfähigkeit einer Holzgas-KWK-Anlage ist das modifizierte Hocheffizienzkriterium KWKG. Es beschreibt das Verhältnis von erzeugter Wärme zum erzeugten Strom. Um das zu bestimmen, werden eine Verhältniszahl Wärme und eine Verhältniszahl Strom gebildet und gegenübergestellt. Die Verhältniszahl Wärme muss dabei größer als die Verhältniszahl Strom sein. Ist sie es nicht, kann die betreffende Anlage nicht gefördert werden.

Für die Verhältniszahl Wärme dividiert man den thermischen Wirkungsgrad (KWK W_{η}) durch den thermischen Referenzwirkungsgrad (Ref W_{η}); für die Verhältniszahl Strom dividiert man wiederum den elektrischen Wirkungsgrad (KWK E_{η}) durch den elektrischen Referenzwirkungsgrad (Ref E_{η}). Die Verhältniszahl Wärme muss größer sein als die Verhältniszahl Strom:

$$\frac{\text{KWK } W_{\eta}}{\text{Ref } W_{\eta}} > \frac{\text{KWK } E_{\eta}}{\text{Ref } E_{\eta}}$$

Abbildung 2: Formel für das Verhältnis zwischen erzeugter Wärme und erzeugter Energie einer KWK-Anlage

Delegierte
Verordnung
(EU) 2015/2402

Antragsteller*innen finden die Referenzwirkungsgrade im Anhang I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2402.

Im Zusammenhang mit den Referenzwirkungsgraden gilt es, den Korrekturfaktor zu beachten, der auf Grundlage der durchschnittlichen klimatischen Bedingungen eines Landes gebildet wird. Er kommt im Falle der Holzvergasung zum Tragen und findet sich im Anhang III und IV derselben Verordnung. Ein Beispiel aus der Verordnung: Beträgt die jährliche Durchschnittstemperatur in einem Mitgliedstaat 10 °C, wird der Referenzwert eines KWK-Blocks in diesem Mitgliedstaat um 0,5 Prozentpunkte heraufgesetzt.

förderfähige
Anlagen

Das BAFA stellt eine Liste bereit, die bereits förderfähige Anlagen enthält. Anlagen, die nicht in dieser Liste stehen, können dennoch gefördert werden. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in diesem Fall die „Herstellererklärung Biomasseanlagen“ dem Antrag beifügen, in dem der Hersteller versichert, dass die zu fördernde Anlage die oben genannten Effizienzkriterien einhält.

Erklärung
Biomasseanlagen

Anhand einer vereinfachten Beispielrechnung zeigen wir, wie Antragsteller*innen ermitteln können, ob ihre Anlagenvorhaben die Anforderungen des Förderprogrammes erfüllen.

	Holzgas-KWK-Anlage 1	Holzgas-KWK-Anlage 2
Technische Kennzahlen		
Wärmeerzeugung	80 kWth	110 kWth
davon mind. Prozesswärme	70 kWth	90 kWth
Stromerzeugung	35 kWel	50 kWel
Thermischer Wirkungsgrad	61 %	55 %
Elektrischer Wirkungsgrad	24 %	25 %
Anforderungen des Förderprogramms		
<i>Mindestanteil Prozesswärme</i>		
Wärme + Strom	115 kW	160 kW
Prozesswärme absolut	70 kW	90 kW
Prozesswärme anteilig	61 %	56 %
Anforderung Mindestanteil Prozesswärme	erfüllt	erfüllt
<i>Primärenergieeinsparung (PEE)</i>		
PEE Mindestwert	10 %	10 %
PEE	35 %	33 %
Anforderung Primärenergieeinsparung	erfüllt	erfüllt
<i>Verhältniszahl</i>		
Thermischer Referenzwirkungsgrad	78,5%	78,5%
Elektrischer Referenzwirkungsgrad	31,91%	31,91%
Verhältniszahl Wärme	78%	70%
Verhältniszahl Strom	75%	78%
Anforderung Verhältniszahl Wärme > Verhältniszahl Strom	erfüllt	nicht erfüllt

Abbildung 3: Beispielrechnung anhand des Einsatzes von A1-Holzackschnitzel

Strom

Für den erzeugten Strom aus einer förderfähigen Anlage gilt die Bedingung, dass dieser Strom weder nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) noch nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden darf. Der Strom einer Holzgas-KWK-Anlage muss – genauso wie ihre Wärme – vollständig und unmittelbar im eigenen Unternehmen eingesetzt werden.

Brennstoffe

1. BImSchV
Abs. 3

Zulässige Brennstoffe für eine zu fördernde Anlage müssen den Anforderungen der Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) nach Absatz 3 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder 13 entsprechen. Hier die Auflistung einiger dieser Brennstoffe, die in Frage kommen:

- ▶ Naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde
- ▶ Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts
- ▶ Gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind
- ▶ Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten

17. BImSchV
Abs. 3

Explizit nicht erlaubt sind Abfälle gemäß 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (17. BImSchV) oder Brennstoffe aus Palm- und Eukalyptusanbau sowie aus Tropenhölzern.

Alte Wärmeerzeuger als Redundanz

Tauschen Betreiber*innen eine funktionstüchtige Bestandsanlage zur Wärmebereitstellung durch eine neue KWK-Anlage aus, können sie die alte Anlage als Redundanz für etwaige Systemausfälle und Wartungsarbeiten vorhalten. Das BAFA bewertet das als reine Effizienzmaßnahme, vorausgesetzt die die Betreiber*innen können nachweisen, dass die Beheizung nahezu ausschließlich über die neue Anlage erfolgt. Zudem muss die Bestandsanlage über eine verbleibende betriebsübliche Nutzungsdauer von mindestens 25 Prozent verfügen.

Dokumentation der Wärmemenge

Soll eine Anlage gefördert werden, so ist die in einen Wärmespeicher eingebrachte Wärmemenge fortlaufend messtechnisch zu dokumentieren. Die Daten werden auf Monatsbasis erhoben und sind für drei Jahre zu speichern. Für Anlagen unter 100 kWth genügt die Messung durch einen Wärmemengenzähler. Für Anlagen über 100 kWth ist der Nutzwärmeertrag zu messen. Das bedeutet, dass die eingespeiste Wärme nach Leitungs- und Speicherverlusten gemessen wird. Das ist für die Messung insofern relevant, als dass hierfür mehrere Wärmemengenzähler erforderlich werden können. Entscheidend hierfür ist die Anlagenhydraulik sowie die eventuelle Einbindung einer fossilen Nachheizung.

5 KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

Grundsätzlich gilt, dass die Förderung aus dem Programm „Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ nicht mit anderen Förderungen kombiniert werden können.

Dazu gehören unter anderem das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Ebenso wenig darf neben der Förderung aus diesem Programm ein Antrag nach dem Programm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Kredit“ (KfW-Nr. 295) gestellt werden. Auch eine Förderung aus dem Programm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ ist gleichzeitig mit einer Förderung aus diesem Programm nicht möglich.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung müssen alle Zuwendungen inklusive etwaiger Zinsvorteile vollständig zurückgezahlt werden.

Energieberatung Mittelstand

Es gibt aber auch einen Fall, bei dem die BAFA die Kombination mit einem weiteren Förderprogramm explizit unterstützt. Es handelt sich um das Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“ mit Zuschüssen für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Investor*innen sollten diese Möglichkeit nutzen.

6 ANTRAGSTELLUNG UND FÖRDERVERFAHREN

Förderantrag

Förderinteressierte stellen ihren Antrag auf der Internetseite des BAFA. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege. Das BAFA schlägt vor, die Ausgaben auf Basis eines konkreten Angebots zu kalkulieren. Der Antrag umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen, zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben sowie Angaben zu etwaigen „De-minimis“-Beihilfen. Die Ausweisung der Kosten für Planung und Installation müssen dabei separat erfolgen. Soll nach § 41 Abs. 6b AGVO gefördert werden, so müssen die Kosten der Referenzinvestition (Referenzanlage) ebenfalls inklusive der Nebenkosten dargelegt werden.

Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen

Die Vorlage eines Referenzangebots entfällt grundsätzlich bei der Förderung von Mess- Steuerungs- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software.

Erfolgt die Antragstellung durch einen Contractor, ist zusammen mit dem Antrag ein Entwurf des Contracting-Vertrages einzureichen. Dieser muss die Vertragsparteien eindeutig benennen, eine Mindestlaufzeit von mindestens drei Jahren beinhalten und die beantragten Fördermaßnahmen als Contracting-Dienstleistungen benennen.

Wird die Installation einer Anlage beantragt, die nicht in der BAFA-Liste der förderungsfähigen Anlagen enthalten ist, ist auch ein Herstellernachweis einzureichen. Dieser Herstellernachweis muss belegen, dass die beantragte Anlage den oben genannten temperaturabhängigen Wirkungsgrad auf Basis des Heizwertes für den vorgesehenen Anwendungsbereich erreicht.

Die Bestätigung eines Sachverständigen über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Bundes-Immissionsschutzverordnung der Anlage sowie einer evtl. notwendig gewordenen Betriebserlaubnis nach Bundes-Immissionsschutzverordnung müssen dem Antrag nicht beigefügt werden, sollten aber über den Zeitraum der Nutzung für etwaige Prüfungen vorgehalten werden.

Antragsteller

Nicht jede natürliche oder juristische Person kommt für einen Förderantrag im Sinne dieses Programms in Frage. Anträge können folgende Unternehmen/ Unternehmer*innen bzw. Organisationen stellen:

- ▶ Private Unternehmen
- ▶ Kommunale Unternehmen, wenn sie selbstständig sind.
- ▶ Freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird.
- ▶ Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

Sind Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig, können sie nur gefördert werden, wenn die beantragten Maßnahmen nach Modul 2 nicht die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen. Sie können überdies nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden.

AGVO
§ 41 Abs. 6b

Unternehmen sind auch dann nicht antragsberechtigt, wenn Bund und Länder mit mehr als der Hälfte an diesem Unternehmen beteiligt sind und gleichzeitig über 50 Prozent der Finanzierung stellen.

Nach der Bewilligung

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags erfolgt ein positiver Bescheid an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Der Bescheid enthält die Höhe der maximalen Förderung auf Grundlage der im Antrag gemachten Angaben zu den geplanten Kosten. Das ist insofern wichtig, als das nachträgliche Planungsänderungen, die Auswirkungen auf die Förderhöhe haben, nur innerhalb eines Monats nach Antragstellung möglich sind.

Ist der Antrag bewilligt, so haben Antragsteller*innen in der Regel 24 Monate Zeit, die Maßnahme betriebsbereit umzusetzen. Dieser Zeitraum kann auf Antrag vor Ablauf der Umsetzungsfrist verlängert werden, wenn die Verlängerung nachvollziehbar und plausibel begründet wurde.

Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind im Zuge der Umsetzung dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

Auszahlung

Sobald die Prüfung des Verwendungsnachweises abgeschlossen ist, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Impressum

Fördergesellschaft Erneuerbare Energien e.V. (FEE)

Inhalt: Oliver Gröh, Kristina Hermann

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

T: +49 30 847 106 97-0

E: info@fee-ev.de

H: www.fee-ev.de

Stand: 24.03.2021